

Der Vereinsrechtsnewsletter

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Newssplitter

Spendengütesiegel
Firmenwortlaut
Einkommensteuerrichtlinien
Steuerprüfungen
Kommunalsteuerpflicht
Körperschaftsteuerpflicht
Gemeinnützigkeit

Spendenabsetzbarkeit – was bringt's konkret?

Aus dem Vereinsrecht:

Gute Nachricht für arme Vereine!

Aus unserem Rat-und-Tat-Service / was Vereine so fragen:

Die „rein formale“ Statutenänderung

Erhöhung des Mitgliedsbeitrags? Nicht mit mir!

Dem Rechnungsprüfer reicht's

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

Weihnachten steht vor der Tür und bevor wir auch nur daran denken können zu feiern, hier erst einmal der Vereinsrechtsnewsletter für Dezember 2012. Wir wünschen Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Lektüre!

Aus dem Steuerrecht

Newssplitter

Spendengütesiegel

- Bislang gibt es beim **Spendengütesiegel** keine Regelungen über die Höhe von erlaubten Spendenakquisitionskosten in Relation zu den Spenden. Die Kooperationspartner des Spendengütesiegels (Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie Dachverbände von NGO's) werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2012 Kriterien entwickeln bzw. eine diesbezügliche Stellungnahme abgeben.

Firmenwortlaut

- Der **Firmenwortlaut** einer „XY gemeinnützigen GmbH“ muss für die Erlangung der Spendenbegünstigung nicht auf „XY mildtätige GmbH“ geändert werden, wenn aus dem Gesellschaftsvertrag klar hervorgeht, dass zu mindestens 75% tatsächlich mildtätige Zwecke verfolgt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Vereine.

Weiters muss im Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen GmbH die Bezugnahme auf den entsprechenden Absatz des § 4a EStG nicht an die neue Gliederung des § 4a angepasst werden, es genügt die korrekte Bezugnahme auf den „alten“ § 4a EStG

Einkommensteuerrichtlinien

- Die **Einkommensteuerrichtlinien** werden derzeit überarbeitet. Im Zusammenhang mit der **Spendenabsetzbarkeit** wird voraussichtlich klargestellt werden, dass Gegenleistungen zu Spenden „erlaubt“ sind, sofern die **Gegenleistung 50%** der Spende nicht überschreitet. Jedenfalls ist nur der die Gegenleistung übersteigende Betrag als Spende abzugsfähig. Bislang galt die Regelung, dass Gegenleistungen nur von „völlig unerheblichem Wert“ sein durften, andernfalls die Spende nicht steuerlich abzugsfähig wäre.

Weiters sollen in Zukunft auch **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen und nicht nur Geldspenden an spendensammelnde Vereine steuerlich abzugsfähig sein.

Steuerprüfungen

- Es finden derzeit verstärkt **GPLA's** („gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben“) sowie **Kommunalsteuernachschau** statt. Dies betrifft sowohl Vereine als auch Kapitalgesellschaften sowie Einzelunternehmen. Dauerbrenner ist das Thema Privatnutzung von Kraftfahrzeugen, insbesondere (aber nicht nur) bei Geschäftsführern. Will man sichergehen, dass im Zuge einer solchen Prüfung nicht nachträglich Sachbezüge für die unterstellte **Privatnutzung von KFZ** angesetzt werden, sollten folgende Vorkehrungen getroffen werden:

- o Ausschluss der Privatnutzung von KFZ in Dienstverträgen
- o Verpflichtung zur Führung von Fahrtenbüchern, um die ausschließliche Verwendung im Rahmen der Tätigkeit für die Organisation nachweisen zu können.

Insbesondere die (fehlenden) Fahrtenbücher erweisen sich in der Praxis als Stolpersteine.

Kommunalsteuerpflicht

- Das Finanzministerium hat klargestellt, dass auch im Rahmen von **unentbehrlichen** Hilfsbetrieben sowie bei **Vermögensverwaltung** von Vereinen von einer **Kommunalsteuerpflicht** auszugehen ist. Nur der Bereich der Mitgliederbetreuung sowie die Erfüllung des Vereinszwecks außerhalb jeglicher Form von Gegenleistungen unterliegen nicht der Kommunalsteuer.

Körperschaftsteuerpflicht

- Ein **im Inland veranstalteter Kongress eines ausländischen Vereins** löst keine Körperschaftsteuerpflicht in Österreich aus, solange keine Betriebsstätte in Österreich vorliegt. Die Räumlichkeiten eines mehrtätigen Kongresses sind jedenfalls nicht als Betriebsstätte zu qualifizieren und lösen für sich alleine daher keine Körperschaftsteuerpflicht aus.

Allerdings sind die **Eintrittsgebühren** jedenfalls in Österreich **umsatzsteuerpflichtig**, wenn der Verein nicht gemeinnützig ist oder in die Umsatzsteuerpflicht „optiert“. Dies gilt auch für die Eintrittsgebühren, die von ausländischen Unternehmen vereinnahmt werden.

Gemeinnützigkeit

- Das Wort „**Unterhaltung**“ hat im Zweck von gemeinnützigen Organisationen nichts verloren, da es gerade den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit bewirkt. Auch die Aktivitäten einer gemeinnützigen Organisation sollten nicht in Unterhaltung bestehen, wobei – untergeordnet – ein gewisses Maß an Unterhaltung toleriert wird.

Der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) hat in einer interessanten Entscheidung befunden, dass nicht alles, was auf den ersten Blick als Unterhaltung zu qualifizieren ist, auch tatsächlich gemeinnützigkeitschädlich ist. Konkret ging es um einen **nichtkommerziellen Radiosender**.

Zweck des Senders war insbesondere die Förderung einer offenen und demokratischen Gesellschaftsentwicklung durch Schaffung eines Beitrags zu gesteigerter medialer Pluralität. Konkret sollte dies durch die Ausstrahlung von Musik, aber auch von Workshops, Diskussionen etc. zu Themen und Inhalten bewirkt werden, denen in kommerziellen Sendern nicht oder nicht genügend Raum geboten werde. Der UFS kam zum Schluss, dass zwar Unterhaltung untergeordnet und zwangsläufig gegeben ist, jedoch sämtliche Aktivitäten tatsächlich auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet waren und daher der Gemeinnützigkeitsstatus zu Recht besteht.

Spendenabsetzbarkeit – was bringt's konkret?

(Fortsetzung vom letzten Newsletter)

Wir vergleichen nun eine Spende an eine spendenbegünstigte Organisation mit einer Spende an eine Organisation, die sich nicht auf der vom Finanzministerium geführten Liste befindet.

Der Vorteil einer Spende an eine spendenbegünstigte Organisation hängt im Wesentlichen von der Höhe des Einkommens des Spenders im laufenden sowie im vergangenen Jahr ab (die absetzbare Spende ist mit 10% der Vorjahreseinkünfte begrenzt). In Abhängigkeit des Einkommens des Jahres, in dem die Spende erfolgt, zahlt der Staat folgende %-Sätze der Spende in Form von Steuergutschriften oder –reduktionen zurück:

<u>Einkommen von – bis</u>	<u>%-Satz der Gutschrift</u>
€ 0 - € 11.000	0%
€ 11.001 - € 25.000	36,5%
€ 25.001 - € 60.000	43,2%
Über € 60.000	50%

Es zeigt sich, dass gerade die Bestverdiener am meisten von der steuerlichen Absetzbarkeit profitieren. Bei ihnen refundiert der Staat ganze 50% der geleisteten Spende. Ist das nicht ungerecht? Nun, zum einen ist die Frage nach **Gerechtigkeit** eine höchst philosophische, auf diese Diskussion können wir uns im Rahmen dieses Newsletter nicht einlassen. Zum anderen handelt es sich dabei ein-

fach um die Kehrseite des progressiven Steuertarifs. Wird steigendes Einkommen ab Überschreiten der oben angeführten Grenzen höher besteuert, so bedeutet dies auch, dass bei Wegfall von (steuerlichem) Einkommen durch eine Spende eben entsprechend weniger Steuern zu berappen sind.

Aber: Der Vorteil kommt nicht von allein, man muss schon etwas dazu beitragen, nämlich eine **Steuererklärung abgeben**. Je nachdem, ob man ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt ist oder auch andere Einkommen erzielt (z.B. aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung) muss eine sog. **Arbeitnehmerveranlagung** oder eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. In diese ist die Höhe der Spende einzutragen. Beide Steuererklärungen dienen demselben Zweck, nämlich die Höhe des Einkommens festzustellen.

Die Abgabe der Erklärung kann physisch oder elektronisch erfolgen. Jedenfalls muss die Steuererklärung korrekt ausgefüllt werden, und das nimmt Zeit in Anspruch. Dabei ist weniger der Akt des Eintragens der (meist wenigen) Zahlen zeitaufwendig, sondern aus der **Unzahl von Eingabefeldern** die wenigen wichtigen zu erkennen. Jahr für Jahr wird ein Ausmisten und eine Reduktion der Komplexität bei Steuerangelegenheiten versprochen, die tatsächlich Entwicklung läuft jedoch konträr dazu. Daher wird ein Teil des möglichen Steuervorteils nicht „abgeholt“, es ist vielen Steuerpflichtigen einfach zu mühsam.

Aus dem Vereinsrecht

Gute Nachricht für arme Vereine!

In unserem letzten Newsletter hatten wir berichtet, dass das Oberlandesgericht Wien (OLG) in einem Verfahren, in dem einer GmbH die Verfahrenshilfe (gesetzeskonform) verweigert wurde, beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Antrag auf Aufhebung des § 63 ZPO gestellt hatte. Diese Gesetzesbestimmung schließt juristische Personen vom Genuss der Verfahrenshilfe aus. Das ist für Vereine, die sich oft das Prozessieren nicht leisten können, eine massive Einschränkung des Zugangs zum Recht.

Das wird sich jetzt ändern! Der VfGH hat – nicht unerwartet – diese Norm als verfassungswidrig aufgehoben. Bei einer neuen Regelung wird der Gesetzgeber auch die Höhe anfallender Gerichtsgebühren und etwaigen Anwaltszwang (und damit notwendigerweise entstehende Anwaltskosten) zu berücksichtigen haben, so der VfGH. Zu erwarten ist, dass für die juristischen Personen, also auch für die Vereine, gewisse Differenzierungen eingeführt werden (wie etwa die Berücksichtigung der Vermögenslage der Gesellschafter oder Mitglieder), ein völliger Ausschluss von der Verfahrenshilfe wird aber nicht mehr möglich sein. Wir werden weiter berichten.

Die „rein formale“ Statutenänderung

Ein Verein möchte das österr. Spendengütesiegel erlangen, dafür sind Statutenänderungen notwendig. Gibt es eine Möglichkeit, die Statuten durch den Vorstand zu ändern und die Änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Generalversammlung durch Beschluss zu besiegeln? Bei den Änderungen handelt es sich um strengere und genauere Formulierungen einzelner Punkte, um das Gütesiegel zu erreichen.

Die Antwort: ein klares Nein. Jede Statutenänderung ist ausnahmslos ausschließlich Sache der Mitgliederversammlung.

Erhöhung des Mitgliedsbeitrags? Nicht mit mir!

Reicht es bei einer unbefristeten Vereinsmitgliedschaft, dass die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages nur auf der Vereins-Website angeführt wurde und keine gesonderte persönliche Mitteilung erging? Kann ich trotz Verstreichens des Kündigungstermins meine aufkündigen?

Grundsätzlich ist es so, dass die Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag beschließt. und dieser Beschluss ist – sofern die Statuten nicht explizit anderes sagen – gültig, sobald er gefasst ist, und daher auch für die Mitglieder wirksam. Eine lediglich geringfügige Erhöhung würde wahrscheinlich keine (verspätete) Kündigung rechtfertigen, eine sehr spürbare Erhöhung, die nicht so rechtzeitig, dass sich noch eine ordentliche Kündigung ausging, kann möglicherweise jedoch einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen. Eine rückwirkende Erhöhung ist grundsätzlich nicht für zulässig. (Sie sehen schon an der vorsichtigen Diktion: Ohne ganz genaue Kenntnis des Sachverhalts lassen sich manche Fragen nicht mit Sicherheit beantworten – und außerdem: wer weiß, was bei Gericht herauskommt, wenn einmal so richtig gestritten wird ...)

Dem Rechnungsprüfer reicht's

Kann ein Rechnungsprüfer während laufender Funktionsperiode sein Amt „hinschmeißen“?

Wenn er/sie einen guten Grund dazu hat, der in der Sphäre des Vereins liegt – auf jeden Fall. Nämlich z. B. dann, wenn er/sie die Unterlagen oder Auskünfte, die er/sie für die Prüfung braucht, trotz Urgenz nicht bekommt.

Aber wenn er/sie einfach nicht mehr will oder aus dem Verein austritt? Das Amt als Rechnungsprüfer/in ist unabhängig von der Mitgliedschaft zu sehen. Man kann dieses Amt jederzeit (eine Mitteilung an den Vorstand genügt) niederlegen, wenn nur der Verein genügend Zeit, hat einen Ersatz zu finden. Die Niederlegung des Amts als Rechnungsprüfer/in darf also nicht zur „Unzeit“ erfolgen, sonst kann der fahnenflüchtige Rechnungsprüfer unter Umständen schadenersatzpflichtig werden. Da der Rechnungsprüfer in aller Regel ja nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann, kann dies im Ernst-

fall bedeuten, dass sich der Verein eine zusätzlich (außerordentliche) Generalversammlung nur zum Zweck der Wahl des Rechnungsprüfers leisten muss. Und das kann ins Geld gehen! Möglicher Ausweg: Der Vorstand bestellt provisorisch einen Rechnungsprüfer, der macht die Prüfungsarbeit, und bei der Generalversammlung ersucht der Vorstand die Mitglieder, diesen Rechnungsprüfer zu wählen. Blöd nur, wenn die Mitglieder dem Vorstand diesen Gefallen nicht tun – dann hat der Rechnungsprüfer durch seinen Abgang eine weitere Generalversammlung verursacht.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

1.3.2012 (nächster Termin 5.10.2012): Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Werbung in eigener Sache: Neues aus der Schreibwerkstatt von Höhne, In der Maur & Partner:

Höhne/Jung/Koukal/Streit

Urheberrecht für die Praxis - Alles was Sie wissen müssen

beantwortet so gut wie alle Fragen, die mit dem Urheberrecht zu tun haben. Die rechtlichen Aspekte der Gebiete Literatur, Musik, Fotografie, Architektur und Filmkunst werden ebenso praxisnah dargestellt wie die Probleme des angemessenen Entgelts und des Schadenersatzes bei Verletzung von Urheberrechten. Das Buch ist im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

Das Buch zum Recht im Internet

Ebenfalls eine Neuerscheinung: **Ihr Recht im Internet**. Dieses Buch von Höhne/Koukal bietet einen weiten und zugleich kompakten Einblick in alle Rechtsfragen, die sich bei der Internetnutzung stellen. Gerichtet an Konsumenten und herausgegeben vom Verein für Konsumenteninformation bietet es Hilfe und Rat zu Themenkreisen wie: „Kaufen und Verkaufen im www“, „Grundwissen für Facebook und ebay“ und Antworten zu aktuellen Fragen betreffend „Websites, Downloads, Foren und Spam“. Das Buch kostet EUR 14,90 und ist im Buchhandel oder [direkt beim Verlag erhältlich](#).

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68-12
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Bis zum nächsten Newsletter dann! Vielleicht sehen wir einander ja auch schon vorher bei einem unserer Seminare. Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein,

Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070
Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 – 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at